Voraussetzungen für den Konzessionär bzw. ÜEA-Provider und dessen Pflichten

1 Allgemeines

Der Konzessionär bzw. ÜEA-Provider muss die nachfolgenden Voraussetzungen bzw. Pflichten erfüllen/einhalten.

Insbesondere bei der Neuvergabe einer Konzession bzw. bei der Beantragung zur Aufnahme als ÜEA-Provider in das bundesweite Verzeichnis für ÜEA-Provider sind die nachfolgenden Voraussetzungen nachzuweisen.

Für ÜEA-Provider gelten zusätzlich die Regelungen im „Pflichtenheft für Provider für Überfall-/Einbruchmeldeanlagen und sonstige Anlagen für Notfälle/Gefahren mit Anschluss an die Polizei“ (siehe Anlage 11 der ÜEA-Richtlinie).

Wird die GMA oder Teile davon vom Konzessionär bzw. ÜEA-Provider errichtet bzw. instand gehalten, gilt dieser als Errichter bzw. Instandhalter (Fachunternehmen). In diesem Fall sind alle Regelungen in der Anlage 7a der ÜEA-Richtlinie einzuhalten.

2 Formelle Voraussetzungen

2.1 Anerkennung der ÜEA-Richtlinie und Einhaltung des UWG

Der Konzessionär bzw. ÜEA-Provider ist verpflichtet, die Form und den Inhalt, der dieser Anlage zugrundeliegenden ÜEA-Richtlinie nebst alle Anlagen anzuerkennen und einzuhalten.

Der Konzessionär bzw. ÜEA-Provider ist verpflichtet, die Gesetze gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) sowie die §§ 305 bis 310 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) zu beachten.

2.2 Anforderungen an die Alarmübertragung und -bearbeitung

Der Konzessionär bzw. ÜEA-Provider ist verpflichtet, die technische Dienstleistung (TD) über zwei nach DIN EN 50518 zertifizierte AES an unterschiedlichen Standorten gemäß Nr. 2.1 Anlage 10 der ÜEA-Richtlinie ggf. in Verbindung mit einem Kooperationspartner zu erbringen.

Der Konzessionär bzw. ÜEA-Provider muss über eine eigene zertifizierte NSL nach der VdS-Richtlinie 3138 bzw. zukünftig nach der national geplanten Vornorm DIN VDE V 0827-11 gemäß Nr. 2.2 Anlage 10 der ÜEA-Richtlinie verfügen.

Weitere Anforderungen an die Alarmübertragung und -bearbeitung zur bzw. bei der Empfangseinrichtung der Polizei (EE-Pol) sind der Anlage 10 der ÜEA-Richtlinie zu entnehmen.

3 Personelle Voraussetzungen

3.1 Vorlage von Führungszeugnissen

Der Konzessionär bzw. ÜEA-Provider ist verpflichtet, auf Anforderung der Polizei und in Abstimmung mit den betroffenen Personen, je ein „Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde“ nach dem Bundeszentralregistergesetz für den/die gesetz-

lich Verantwortliche/n (z. B. bei Einzelunternehmen: Inhaber, bei GmbH: Geschäftsführer, bei KG: Komplementär, bei GbR bzw. OHG: Gesellschafter) zu beantragen. Diese Führungszeugnisse werden vom Bundeszentralregister i. d. R. unmittelbar der Polizei übersandt. Um Irrläufer beim Versand zu vermeiden, ist der Meldebehörde die vollständige Adresse sowie das Akten-/Geschäftszeichen der Polizeibehörde/-dienststelle zu übermitteln.

Je nach Bundesland kann mit Zustimmung der Betroffenen eine zusätzliche Sicherheits- bzw. Zuverlässigkeitsüberprüfung, die ggf. in entsprechenden Zeitabständen wiederholt wird, durch die Polizei durchgeführt werden.

3.2 Beschäftigung von Personen für sicherheitsrelevante Tätigkeiten

Der Konzessionär bzw. ÜEA-Provider ist verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass der/die gesetzlich Verantwortliche/n (siehe Nr. 3.1) für sicherheitsrelevante Tätigkeiten (z. B. Betreiben einer NSL/Tätigkeit als AP) sowie bei Zugriff auf entsprechende Daten (z. B. Objektdaten) nur solche Personen einsetzt, gegen deren Beschäftigung keine Bedenken bestehen. Insoweit muss er sich wenigstens ein Führungszeugnis nach dem Bundeszentralregistergesetz vorlegen lassen, aus dem zumindest keine Vorstrafe wegen Eigentums- oder Vermögensdelikten bzw. wegen eines besonders schweren Falles des Bankrotts (§ 283a StGB) hervorgeht.

Je nach Bundesland kann mit Zustimmung der Betroffenen eine zusätzliche Sicherheits- bzw. Zuverlässigkeitsüberprüfung, die ggf. in entsprechenden Zeitabständen wiederholt wird, durch die Polizei durchgeführt werden.

3.3 Qualifikation des Hauptverantwortlichen

Der Konzessionär bzw. ÜEA-Provider muss dafür Sorge tragen, dass der Hauptverantwortliche zumindest eine der folgende Qualifikationen besitzt:

- Handwerksmeister bzw. vergleichbar gemäß den Regelungen in der Anlage 7a der ÜEA-Richtlinie.
- Elektrofachkraft für Gefahrenmeldeanlagen nach DIN VDE 0833-1.
- Leitende Notruf- und Service-Leitstellen-Fachkraft nach DIN VDE 0827-11.

Der Hauptverantwortliche muss zudem die Anforderungen der DIN EN 16763 erfüllen sowie die ÜEA-Richtlinie anwenden und ÜEA beurteilen können.

Entsprechende Nachweise sind auf Anforderung der Polizei vorzulegen.

Weiterhin hat der Hauptverantwortliche die Polizei auf Anforderung bei Abnahmen von ÜEA zu unterstützen.

3.4 Mitarbeiterunterweisung/-beschulung

Der Konzessionär bzw. ÜEA-Provider ist verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass der Hauptverantwortliche regelmäßig, jedoch mindestens einmal jährlich, durch den Besuch von Schulungsveranstaltungen bei Herstellern bzw. Fachverbänden über den aktuellen Stand der Technik unterrichtet wird.

Der Hauptverantwortliche hat sicherzustellen, dass die in der AES/NSL eingesetzten Mitarbeiter ausreichend beschult/unterwiesen werden, damit diese die ihnen zugewiesen Arbeiten stets unter Beachtung der allgemein anerkannten Regeln der Technik durchführen können.

Die Polizei kann jederzeit entsprechende Nachweise verlangen, die dann unverzüglich vorzulegen sind.

4 Sonstige Pflichten

4.1 Beachtung der allgemein anerkannten Regeln der Technik

Der Konzessionär bzw. ÜEA-Provider ist verpflichtet, insbesondere bei Empfang, Bearbeitung und Weiterleitung von Alarmen/Meldungen von ÜEA die allgemein anerkannten Regeln der Technik einzuhalten.

4.2 Grundsätze zur Sicherheit

Der Konzessionär bzw. ÜEA-Provider ist zur Gewährleistung der drei Informationssicherheitsgrundwerte Vertraulichkeit, Verfügbarkeit und Integrität im Zusammenhang mit der Funktionsweise von ÜEA verpflichtet, die relevanten Vorgaben zum IT-Grundschutz des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) einzuplanen und umzusetzen. Dies gilt für alle auf IT-Technologie beruhenden Anlageteile in seinem Zuständigkeitsbereich sowie für die Übertragung von Meldungen und Alarmen. Besonders gilt dies für IP-basierte Alarmübertragungen, die in der Regel in nicht-exklusiven IT-Netzen des Betreibers oder öffentlichen IT-Netzen (z. B. Internet) betrieben werden und damit erhöhten Gefahren ausgesetzt sind.

Die Polizei kann vom Konzessionär bzw. ÜEA-Provider einen Nachweis zur Beachtung der Belange der Informationssicherheit bei ÜEA verlangen. In diesem Fall ist in einem Konzept für Informationssicherheit die Umsetzung des IT-Grundschutzes im Sinne einer Basisabsicherung sowie einer Kernabsicherung von IT-Komponenten zu dokumentieren.

4.3 Sicherheitslücken, softwaremäßige Anpassungen und Updates

Der Konzessionär bzw. ÜEA-Provider hat sicherzustellen, dass bei Bekanntwerden von Sicherheitslücken oder technischen Fehlfunktionen in Anlageteilen oder IT-Komponenten der ÜEA in seinem Zuständigkeitsbereich, zeitnah entsprechende Patches zur Behebung dieser Sicherheitslücken bereitgestellt und eingespielt werden.

Der Konzessionär bzw. ÜEA-Provider ist nach softwaremäßigen Anpassungen und Updates von Anlageteilen in seinem Zuständigkeitsbereich verpflichtet, das bestimmungsgemäße Zusammenwirken, die korrekte Alarmübertragung und die Stimmigkeit der Meldungen zu prüfen.

Bei den vorgenannten Arbeiten sind die relevanten Vorgaben zum IT-Grundschutz des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) einzuhalten.

4.4 Regelungen im Vertrag mit dem Betreiber

Der Konzessionär bzw. ÜEA-Provider hat durch entsprechende Regelungen im Vertrag mit dem Betreiber sicherzustellen, dass

- der Betreiber insbesondere die ihn betreffenden Regelungen/Forderungen dieser Richtlinie kennt und auf deren Einhaltung hingewiesen wird,
- der Betreiber die für die Einsatzunterlagen der Polizei erforderlichen Angaben und Unterlagen bereitstellt und aktuell hält (siehe insbesondere Nr. 5.1 der ÜEA-Richtlinie),

- die Polizei nach vorheriger Abstimmung während der üblichen Geschäftszeiten zur Abnahme bzw. zu Prüfzwecken die betreffenden Räume des Betreibers der GMA betreten darf,
- der Betreiber den Errichter/Instandhalter der GMA zur Teilnahme an der Abnahme bzw. Prüfung durch die Polizei beauftragt,
- die Polizei alle erforderlichen Unterlagen zur Projektierung, Installation, Betrieb und Instandhaltung einsehen darf,
- die Polizei im Einvernehmen mit dem Konzessionär bzw. ÜEA-Provider und dem Errichter bzw. Instandhalter, Testmeldungen auslösen darf,
- der Betreiber oder ein von ihm benannter Verantwortlicher und Schlüsselträger nach einer Alarmauslösung unverzüglich zum Objekt kommt, um die Einsatzmaßnahmen der Polizei zu unterstützen,
- die polizeilichen Kräfte bei einer Intervention nach einem Alarm vor Ort nicht mehr als 30 Minuten verharren, wenn der Schlüsselberechtigte des Betreibers nicht rechtzeitig erscheint,
- der Betreiber oder ein von ihm benannter Verantwortlicher nach einer Alarmauslösung bis zur Wiederinbetriebnahme der GMA für die Sicherung des Objektes verantwortlich ist,
- der Betreiber einen Wechsel des Instandhalters oder das Vertragsende dem Konzessionär bzw. ÜEA-Provider zur Weitermeldung an die Polizei unverzüglich schriftlich mitteilen muss,
- die GMA nicht ohne vorherige Absprache mit der Polizei wesentlich geändert wird.

4.1 Anzeigepflichten

Der Konzessionär bzw. ÜEA-Provider ist verpflichtet:

- der zuständigen Polizeibehörde unverzüglich anzuzeigen, wenn er in ein Insolvenzverfahren oder ein der außergerichtlichen Schuldenregelung dienendes Verfahren gerät und dadurch die ordnungsgemäße Alarmübermittlung zur Polizei gefährdet ist.
- der zuständigen Polizeibehörde unverzüglich anzuzeigen, wenn eine Geschäftsaufgabe, Umfirmierung, Übernahme oder Überführung in ein anderes Unternehmen geplant ist.

4.2 Entgelte

Der Konzessionär bzw. ÜEA-Provider ist verpflichtet:

- neben den Abnahme- und ggf. Falschalarmentgelten zur Abgeltung des polizeilichen Aufwandes (z. B. für die Zurverfügungstellung der Räumlichkeiten, Technikschränke, Stromversorgung) das vom jeweiligen Bundesland festgelegte Entgelt pro angeschlossener GMA an die Polizei zu entrichten. Die Polizei ist berechtigt, diese Entgelte an die allgemeine Kostenentwicklung anzupassen.
- den Betreibern der GMA keine wirtschaftlich unangemessenen Entgelte in Rechnung zu stellen.

4.3 Durchführung von Überprüfungen

Der Konzessionär bzw. ÜEA-Provider ist verpflichtet, auf Anforderung der Polizei diese bei Überprüfungen von ÜEA gemäß Anlage 9 der ÜEA-Richtlinie entsprechend zu unterstützen. Kosten dürfen der Polizei hierdurch nicht entstehen.

4.4 Nachweis der Erfüllung/Einhaltung der Voraussetzungen/Pflichten

Die Polizei kann regelmäßig, bei Bedarf und berechtigten Zweifeln einen Nachweis, ob die Voraussetzungen gemäß den Nrn. 2 und 3 bzw. die Pflichten gemäß Nr. 4 noch erfüllt bzw. eingehalten werden, verlangen. Der Konzessionär bzw. ÜEA-Provider ist verpflichtet, auf Anforderung der Polizei, dieser unverzüglich die Erfüllung/Einhaltung erneut nachzuweisen.